

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreie Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl-ck

Datum
27.06.2018

I. Zweckgebundene Hilfen aus dem Ausgleichsstock unter erleichterten Bedingungen für die Gemeinden, in denen 2018 Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung durch das Auftreten des Eichenprozessionsspinners bestehen

II. Pressekonferenz v. 26.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über die aktuellen Überlegungen des Landes im Zusammenhang mit der in den Medien stark vertretenen Debatte über die Bekämpfung der Gefahren im Zusammenhang mit dem Eichenprozessionsspinner informieren.

zu I.)

Das Ministerium der Finanzen hat mit dem als **Anlage** beigefügten Runderlass vom 21.06.2018 über die für 2018 angedachte finanzielle Unterstützung der Kommunen aus dem Ausgleichsstock bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners informiert. Dem vorausgegangen war ein erster Runderlass vom 19.06.2018, der aufgrund von Nachfragen im Abschnitt I, Buchst. A Ziffer 1. geändert wurde.

Nach dem neuen Runderlass können unter teilweiser Abweichung von den sonst zu beachtenden Regularien des Ausgleichsstockerlasses zum einen **Bedarfszuweisungen** und zum anderen im Vorgriff auf diese **Liquiditätshilfen** gewährt werden.

Die Ausreichung beider Zuweisungsarten ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

1. Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen werden lediglich beim Befall von Bäumen in bebauten Gebieten oder an stark frequentierten öffentlichen Straßen und Wegen in Betracht gezogen, wobei es sich jedoch nicht um eine unmittelbare Ausführung (§ 9 SOG LSA) oder eine Ersatzvornahme

(§ 55 SOG LSA) handeln darf. Des Weiteren dürfen Mittel aus dem Ausgleichsstock nur nachrangig und zur Finanzierung von Maßnahmen beantragt werden, die nach dem 12.06.2018 gegenüber Dritten in Auftrag gegeben wurden und die eine finanzielle Belastung von 5 Euro pro Einwohner (Bagatellgrenze) überschreiten.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, werden Bedarfszuweisungen von bis zu 90 v. H. der Aufwendungen gewährt. Eine Gewährung in Bezug auf den Eichenprozessionsspinner ist nicht mit den ansonsten üblichen haushaltskonsolidierend wirkenden Auflagen bzw. vorge-schalteten Bedingungen des Ausgleichsstockerlasses verbunden.

2. Liquiditätshilfen

Im Vorgriff auf die Ausreichung von Bedarfszuweisungen regelt der Erlass auch die Möglichkeit der Gewährung von Liquiditätshilfen. Diese können im Gegensatz zu Bedarfszuweisungen auch zur Zwischenfinanzierung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ersatzvor-nahme herangezogen werden. Jedoch können auch hier nur Aufwendungen der Kommunen gegenüber Dritten in Ansatz gebracht werden.

Weitere Voraussetzung für die Ausreichung von Liquiditätshilfen sind die Ausschöpfung der genehmigungsfreien Höhe oder der genehmigten Obergrenze für Liquiditätskredite gemäß § 110 KVG, die Nachrangigkeit gegenüber anderen Fördermaßnahmen und der Nachweis der die Liquiditätslücke im Haushaltsjahr 2018. Die Höhe der zunächst für die Dauer von bis zu 2 Jahren gewährten Liquiditätshilfen wird dabei durch die vom Antragsteller nachzuweisende Liquiditätslücke einerseits und die voraussichtliche Höhe der Aufwendungen zur Bekämpfung andererseits begrenzt.

3. Weitere Gewährung

Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners, die über unabweisbare Maßnahmen zur Sicherung des Gesundheitsschutzes hinausgehen, können durchaus ebenfalls aus den Mitteln des Ausgleichsstocks beglichen werden. Jedoch verweist das MF hier ausdrücklich darauf, dass dies nur nach den regulären Bedingungen des aktuellen Ausgleichsstockerlasses erfolgen kann.

Zu II.)

Ministerin Grimm-Benne informiert am 26.06.2018 im Rahmen einer Pressekonferenz über ein von der Landesregierung angedachtes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners bzw. die Vermeidung hiervon ausgehender Gesundheitsgefahren ist nach Auffassung des Landes Aufgabe der Kommunen. Jedoch will das Land eine gewisse Finanzierungs- und Koordinierungsfunktion übernehmen.

Wie Sie der als **Anlage 2** beigefügten Pressemitteilung 352/2018 vom 26.06.2018 entnehmen können, soll dem Landesamt für Verbraucherschutz die Funktion als zentrale Anlaufstelle zukommen. Neben den Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bisher ausschließlich für das Jahr 2018 vorgesehen sind, sollen in 2019 rd. 2 Mio. Euro zur Bekämpfung aus dem Budget des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Verfügung gestellt werden. Die Ministerin führte gegenüber der Presse aus, dass sie eine Fortführung der 2 Mio. Euro auch über das Jahr 2019 hinaus für erforderlich halte.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal flourish extending to the right.

Langhoff

Anlagen